

§ 10 LPVG

- (1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist oder im Wege einer Zuweisung oder Personalgestellung Dienst- oder Arbeitsleistungen erbringt, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung, die Zuweisung oder die Personalgestellung länger als sechs Monate gedauert hat; im gleichen Zeitpunkt tritt, außer im Falle der Gestellung, der Verlust des Wahlrechts bei der bisherigen Dienststelle ein.
- (3) Wahlberechtigt sind nicht Beschäftigte, die
 - a) infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen,
 - b) voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden,
 - c) am Wahltag seit mehr als achtzehn Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
 - d) in § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 genannt sind.
 - e) bei Altersteilzeit im Blockmodell in die Freistellungsphase eintreten.
- (4) Beschäftigte in der Berufsausbildung sind nur bei der Dienststelle wahlberechtigt, die von der die Ausbildung leitenden Stelle als Stammdienststelle erklärt wird.
- (5) Beamtinnen und Beamte in der Schulaufsicht bei den Bezirksregierungen sind bei der Dienststelle wahlberechtigt, der sie angehören. Beamtinnen und Beamte in der Schulaufsicht bei den Schulämtern sowie im Landesdienst beschäftigtes Verwaltungspersonal an Schulen sind zu dem bei der jeweiligen Bezirksregierung gebildeten Bezirkspersonalrat der allgemeinen Verwaltung wahlberechtigt.

Wählbarkeit

§ 11 LPVG

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltage seit sechs Monaten derselben Körperschaft, Anstalt oder Stiftung angehören.
- (2) Nicht wählbar sind Beschäftigte, die
 - a. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,
 - b. zu selbstständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind sowie die in § 8 Abs. 1. Satz 3 genannten sonstigen Beauftragten, sofern diese nach einer Wahl die mit der Beauftragung eingeräumten Befugnisse weiter ausüben.
 - c. am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
 - d. nach der Wahl Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten der Dienststelle wahrnehmen.
- (3) Nicht wählbar sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gemeinden und der Gemeindeverbände, die dem in deren Verfassung vorgesehenen obersten Organ angehören.

§ 50 Abs. 3 (Stufenvertretung)

... Die in § 10 Abs. 4 genannten Beschäftigten sind nicht wählbar.

Wahlerlass des MSW vom 28. Oktober 2015

Lehrkräfte an Schulen in einem organisatorischen Zusammenschluss nach § 83 Abs. 1 – 3 SchulG sind zu den Personalvertretungen beider im Verbund zusammengeschlossenen Schulformen wahlberechtigt (Doppelwahlrecht).